

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren  
Fach Sport an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sport an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Sport erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im weiteren Fach Sport sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschluß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

- Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche im Umfang von 8 SWS (Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik und Turnen, Schwimmen, Kleine Spiele und sportartübergreifendes Teilgebiet) teilgenommen und die vorgesehenen Teilleistungen erbracht hat sowie
- Sporttheoretische Grundlagen im Umfang von 4 SWS (sportbiologische Grundlagen, Grundlagen der Bewegungslehre, Grundlagen der Sportpädagogik) erfolgreich teilgenommen hat.

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. In der Regel muß der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

(2) Die Zwischenprüfung im Fach sportbiologische Grundlagen erfolgt als Klausur von 90 Minuten Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Inhalt

Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich sportbiologische Grundlagen gemäß der Studienordnung.

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann im Fach Sport bestanden, wenn die Klausur mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

### § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998